

Zusätzliche Bedingungen für Tarifstufen mit Übertragungswert

gültig für die Tarife 100 – 182,
192 – 198 (ausgenommen 193E und 194E), 200 – 382, AS10,
Z95 – Z98 und BHE



Soweit in diesen Zusätzlichen Bedingungen nicht anders vereinbart gelten die Bestimmungen für die jeweiligen Tarife sowie die jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung, bestehend aus Teil I Musterbedingungen (MB/KK) und Teil II Tarifbedingungen (TB/KK).

Versicherungsfähigkeit in der Tarifstufe mit Übertragungswert (gekennzeichnet durch *)

Die Tarife der Tarifstufe mit Übertragungswert können nur abgeschlossen werden, wenn die betreffende versicherte Person mit den in der Tarifstufe mit Übertragungswert versicherten Tarifen ihre Pflicht zur Versicherung (§ 193 Abs. 3 VVG) vollständig erfüllt (Versicherungsfähigkeit).

Die versicherten Tarife in der Tarifstufe mit Übertragungswert enden mit Wegfall der Versicherungsfähigkeit.

Leistungen des Versicherungsnehmers:

Die monatlichen Beiträge für die Tarifstufe mit Übertragungswert ergeben sich aus der Beitragsübersicht.